



Fragen und Antworten zum „Einheitlichen Ansprechpartner“

Auf den folgenden Seiten finden Sie antworten zu diesen Fragen:

- Welche Ziele verfolgt die europäische Dienstleistungsrichtlinie?
- Welche Wirtschaftszweige und Berufe deckt die Dienstleistungsrichtlinie ab?
- Was ist ein Dienstleister?
- Wen spreche ich an, wenn ich von den zuständigen Behörden keine Antwort bekomme?
- Wo bekomme ich Informationen über andere Bundesländer?
- Wo bekomme ich Informationen über andere EU-Staaten?
- Welchen Service bieten die Einheitlichen Ansprechpartner?
- Was kostet mich die Nutzung des Einheitlichen Ansprechpartners?
- Wie finde ich meinen Einheitlichen Ansprechpartner?
- Was mache ich, wenn mein Einheitlicher Ansprechpartner nicht zuständig ist?
- Was passiert mit meinem Antrag, wenn ich ihn an einen Einheitlichen Ansprechpartner schicke?
- Wer darf einen Antrag über die Einheitlichen Ansprechpartner stellen?

Welche Ziele verfolgt die europäische Dienstleistungsrichtlinie?

Das Ziel der europäischen Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) ist, Dienstleistungen und die Gründung betrieblicher Niederlassungen über Landesgrenzen hinweg zu vereinfachen.

Durch die Einführung gestraffter Genehmigungsverfahren und Verwaltungsvereinfachung mittels elektronischer Verfahren sollen die Ziele der Richtlinie umgesetzt werden. Mit Hilfe der Einheitlichen Ansprechpartner finden Sie den Weg durch die Behörden.

Die Richtlinie sieht vor, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können.

Welche Wirtschaftszweige und Berufe deckt die Dienstleistungsrichtlinie ab?

Die Dienstleistungsrichtlinie findet auf eine große Bandbreite von Tätigkeiten Anwendung, unabhängig davon, ob diese für Unternehmen oder für Verbraucher erbracht werden.

Beispiele hierfür sind:

- Rechts- und Steuerberater, Architekten, Ingenieure, Buchhalter, Vermessungsingenieure
- Unternehmensbezogene Dienstleistungen (wie z. B. Unterhaltung von Büroräumen, Managementberatung, Organisation von Veranstaltungen, Beitreibung von Forderungen, Werbung und Personalagenturen)
- Handel (einschließlich des Einzel- und Großhandels von Gütern und Dienstleistungen)
- Dienstleistungen im Bereich des Fremdenverkehrs und der Freizeit (z. B. Reisebüros, Hotels, Restaurants, Catering-Services, Sportzentren und Freizeitparks)
- Dienstleistungen im Baugewerbe, Handwerker, Installation und Wartung von Ausrüstungen
- Informationsdienstleistungen (wie z. B. Webdesign und -programmierung, Nachrichtenagenturen, Verlagswesen und Computerprogrammierung)
- Dienstleistungen auf dem Gebiet der Ausbildung und Bildung
- Miet- (einschließlich der Vermietung von Fahrzeugen) und Leasingdienstleistungen, Immobiliendienstleistungen
- Zertifizierungs- und Prüfungstätigkeiten
- Unterstützungsdienste im Haushalt (wie z. B. Reinigungsdienste, private Kinderbetreuung oder Gärtnerdienstleistungen)

Was ist ein Dienstleister?

Ein Dienstleister ist jeder, der oder die eine selbständige Tätigkeit ausübt. Die Tätigkeit muss gegen Entgelt erbracht werden, das heißt sie muss wirtschaftlicher Natur sein.

Dienstleister können Freiberufler sein, Einzelunternehmer oder Unternehmen, die als GmbH, AG oder als eine andere Kapitalgesellschaft firmieren.

Wen spreche ich an, wenn ich von den zuständigen Behörden keine Antwort bekomme?

Wenn Sie von den zuständigen Behörden keine Antwort bekommen, wenden Sie sich an Ihren Einheitlichen Ansprechpartner.

Wo bekomme ich Informationen über andere Bundesländer?

Unter www.dienstleistungsrichtlinie.de und dort unter der Rubrik „Länderinformation“ finden Sie alle Einheitlichen Ansprechpartner der anderen Bundesländer sowie weiter führende Informationen zu den Ländern.

Wo bekomme ich Informationen über andere EU-Staaten?

Im [Portal der Europäischen Union](#) bietet die EU-Kommission unter dem Link [Europa für Sie – die Chance für Ihr Unternehmen](#) Informationen für Unternehmen, die nach Geschäftsmöglichkeiten in einem anderen EU-Land suchen.

Welchen Service bieten die Einheitlichen Ansprechpartner?

Einheitliche Ansprechpartner geben Ihnen Auskunft über die jeweiligen Verwaltungsgänge, begleiten Ihr Vorhaben, indem sie dafür sorgen, dass Sie alle erforderlichen Unterlagen zusammenstellen können und leiten alle Unterlagen an die zuständigen Stellen weiter.

Sie selbst müssen sich nicht um die Zuständigkeiten kümmern.

Der Einheitliche Ansprechpartner wird Sie zum Beispiel in die elektronische Online-Antragsverwaltung einladen und Ihnen dort alle erforderlichen Formulare zusammenstellen, wenn Sie Probleme mit der Antragsstellung haben oder Sie von vorneherein die elektronische Vorhabensklärung inklusive Antragsstellung mit den Einheitlichen Ansprechpartner zusammen abwickeln möchten.

Falls eine zuständige Behörde der Auffassung ist, dass noch Änderungen im Verfahren erforderlich sind, wird Sie der Einheitliche Ansprechpartner auch hierbei beratend unterstützen, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und Sie über die Formalitäten aufklären.

Was kostet mich die Nutzung des Einheitlichen Ansprechpartners?

Für die Inanspruchnahme des Einheitlichen Ansprechpartners zur Verfahrensabwicklung oder für umfangreiche Informationsauskünfte (mehr als 15 Minuten Zeitaufwand) erhebt der Einheitliche Ansprechpartner eine Gebühr nach Zeitaufwand.

Bei der Verfahrensabwicklung beträgt diese Gebühr maximal 15 % der von der Zuständigen Behörde erhobenen Gebühr.

Die Gebühren richten sich bis zur Normierung eines besonderen Gebührentatbestandes im Kostentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung nach Tarifnummer 36.

Wie finde ich meinen Einheitlichen Ansprechpartner?

Geben Sie den Ort Ihres Vorhabens ein, den Ort in dem Sie z. B. ein Geschäft eröffnen wollen. Das Portal weist Ihnen den richtigen Ansprechpartner zu.

Falls Sie sich noch nicht für einen bestimmten Ort zur Niederlassung entschieden haben und unsicher sind, an welche Kommune Sie sich wenden sollten, steht Ihnen der Einheitliche Ansprechpartner des Landes zur Verfügung.

Was mache ich, wenn mein Einheitlicher Ansprechpartner nicht zuständig ist?

Als Einheitlicher Ansprechpartner ist in der Regel der örtlich zuständige Landkreis oder die kreisfreie Stadt zuständig.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, welcher Einheitliche Ansprechpartner der zuständige ist, so können Sie sich an den Einheitlichen Ansprechpartner des Landes Niedersachsen (den „Landes-EA“) wenden. Der Landes-EA übernimmt Ihre Anfrage oder Ihre Anträge auch dann, wenn sich keiner der kommunalen Einheitlichen Ansprechpartner für zuständig erklärt.

Was passiert mit meinem Antrag, wenn ich ihn an einen Einheitlichen Ansprechpartner schicke?

Der Antrag wird auf Vollständigkeit geprüft (zum Beispiel: Sind alle erforderlichen Angaben gemacht, alle Anlagen beigelegt?) und an die zuständigen Behörden/Ämter rechtssicher und geschützt übermittelt.

Die jeweiligen Bescheide erhalten Sie ebenfalls über den Einheitlichen Ansprechpartner.

Wer darf einen Antrag über die Einheitlichen Ansprechpartner stellen?

Jede Person, die als „Dienstleister im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie“ (EU-DLR) gilt, also Personen oder Unternehmen, die Niederlassungen gründen oder Dienstleistungen anbieten möchte.

Dies können Freiberufler sein, Einzelunternehmer und –unternehmerinnen oder Unternehmen, die als GmbH, AG oder als eine andere Kapitalgesellschaft firmieren.

Keine „Dienstleister im Sinne der EU-DLR“ sind:

Angehörige sozialer Berufe, Finanzberater, Banken, Versicherungen und
Versicherungsvermittler, Spediteure, Taxis und andere Verkehrsdienstleister, Dienstleister
der elektronischen Kommunikation (Mobilfunk, Internet, Telefon usw.), Leiharbeitsagenturen,
Gesundheitsberufe und damit zusammenhängende Dienstleistungen (z.B. Apotheken),
Kinos, Filmherstellung, Rundfunk und Fernsehen, Wettbüros, Lotterien, Glücksspiel und
Kasinos, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kinderbetreuung, Sozialwohnungen,
Familienhilfe oder anderer hilfsbedürftiger Personen, Sicherheitsdienste, Notare und
Gerichtsvollzieher.